

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 32.

Donnerstag den 1. Februar.

1849.

Bekanntmachung.

Wir bringen andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu **Ostern** dieses Jahres eine **dritte** Bürgerschule (im Meißnerschen Hause an der Bosenstraße) eröffnet werden wird. Bis zu dem Zeitpunkte, wo in Folge der Einführung der Grundrechte des deutschen Volks gesetzlich eine andere Einrichtung einzutreten hat, soll noch ein Schulgeld und zwar von drei Thalern jährlich für ein Kind in den beiden Elementarclassen und von vier Thalern jährlich für ein Kind in den übrigen Classen erhoben, dasselbe aber in dem Falle noch ermäßigt werden, wenn Kestern gleichzeitig von mehreren Kindern die Schule besuchen lassen. Ueber Zeit und Ort der Anmeldungen wird später besondere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig am 31. Januar 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Klinger.

Obschon bereits in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. September 1835 vorgeschrieben worden, daß in Schriften an die Behörden die zeither üblich gewesenen „belobenden Prädikate, Aufschriften und Anreden“ nicht weiter in Anwendung gebracht werden sollen, und obschon nur erst neuerdings wiederum durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. October vorigen Jahres eine noch größere Vereinfachung im Geschäftsstyl eingeführt worden ist, so finden wir trotz dem fast täglich in den an uns gerichteten schriftlichen Eingaben noch die veraltete Bezeichnung: „Ein Edler“ „Wohllöblicher“ „Hochweiser“ Rath und ähnliche Titulaturen.

Wir sehen uns veranlaßt, auf das völlig Zwecklose und Unpraktische solcher Titulaturen hinzuweisen, und bringen deshalb die vorerwähnten Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Leipzig am 31. Januar 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Klinger.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13 der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem beregten §. enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats Februar d. J.

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt, daß vom Ersten März d. J. an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Leipzig den 1. Februar 1849.

Das Universitäts-Gericht daselbst.
Dr. C. Morgenstern, Univ.-Richter.

Landtagsverhandlungen.

Zehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 30. Januar 1849.

Nach dem kurzen Berichte über die Gültigkeit der Wahlen Böttchers von Chemnitz und Haufners von Plauen werden 2 Mitglieder (Kell und Blöde in Dresden) und 2 Stellvertreter (Herz und Heeren) in den Ausschuss zur Verwaltung der Staatsschulden gewählt. Wehner berichtet über die vom 1. Sept. 1845 bis 31. Dec. 1848 gewährten Grundsteuerentschuldigungen (im Betrage von 192,689 Thalern) die auf Grund früherer ständischer Beschlüsse beruhen. Es wird beantragt bei der Mittheilung Beruhigung zu fassen.

Zweiter Rechenschaftsbericht des Reichstagsabgeordneten Dr. Wuttke.

(Fortsetzung.)

II.

Heinrich von Gagern nahm nun die österreichische Frage in die Hand und seine Ansicht über diese stellte er am 18. December als Programm hin, von dessen Annahme er den Fortbestand des Reichsministeriums abhängig machte. Deutsch-Oesterreich sei als in den zu errichtenden Bundesstaat nicht ein-tretend zu betrachten, sondern von diesem Bundesstaate Deutschland ein Bündniß mit Oesterreich abzuschließen. In diesem Sinne verlangte er die Ermächtigung zu gesandtschaftlichen Verhandlungen mit Oesterreich.

Nichts Geringeres hieß solches als die Trennung von Oesterreich, und demzufolge die Entfernung der österreichischen Abgeordneten aus der Nationalversammlung. Ich kann nicht beschreiben, welch' tiefen und schmerzlichen Eindruck der Antrag des Herrn von Gagern hervorbrachte, welche Aufregung seinen Worten folgte. Beinahe einmüthig erhoben sich die sämtlichen österreichischen Abgeordneten gegen ihn und das österreichische Ministerium wies (unterm 28. December vor. J.) die gesandtschaftliche Verbindung zurück, da Herr von Gagern die dem österreichischen Reichstage zu Kremsier gegebene Erklärung, welche von einer Gesamtmonarchie Oesterreich, von dem Aufrechterhalten seiner staatlichen Einheit sprach, mißverstanden habe, da Oesterreich „keineswegs“ die Absicht hege, „von dem zu errichtenden Bundesstaate sich auszuschließen;“ es werde Oesterreich vielmehr, wenn das Verfassungswerk auf eine gedeihliche Weise seinem Ziele zugeführt werde, „in diesem neuen Staatskörper seine Stelle zu behaupten wissen.“

Eine der schwierigsten, eine der verwickeltesten Fragen lag zur Entscheidung vor, und einige Hauptgesichtspuncte in bündiger Kürze klar darzulegen ist ein vielleicht verunglückender Versuch, manches muß dabei als Behauptung hingestellt werden, was in vieler Augen einen Beweis erfordert und bei größerer Umständlichkeit auch gar wohl begründet werden kann. Die Sachlage ist zunächst folgende:

Oesterreich befindet sich inmitten einer heftigen Revolution, kein deutscher Staat hat in seinem Innern so viel Gährungsstoff und so wenig Heilmittel. Drei Umwälzungen in einem Jahre begaben sich in Wien. Nicht bloß das alte und das neue Staatsprincip, auch die aufgerüttelten Nationalitäten und die verschiedenartigen Interessen seiner Länder stehen widereinander im Kampf.